

THORSTEN KOCH

# Der Grundrechtsschutz des Drittbetroffenen

*Jus Publicum*

62

---

**Mohr Siebeck**

JUS PUBLICUM  
Beiträge zum Öffentlichen Recht

Band 62





Thorsten Koch

# Der Grundrechtsschutz des Drittbetroffenen

Zur Rekonstruktion der Grundrechte  
als Abwehrrechte

Mohr Siebeck

*Thorsten Koch*, geboren 1960; 1981 bis 1987 Studium der Rechtswissenschaft; 1990 zweites juristisches Staatsexamen, anschließend wiss. Mitarbeiter an der Universität Osnabrück; 1993 Promotion; 1999 Habilitation.

Als Habilitationsschrift auf Empfehlung des Fachbereichs Rechtswissenschaften der Universität Osnabrück gedruckt mit Unterstützung der Deutschen Forschungsgemeinschaft.

*Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme*

*Koch, Thorsten:*

Der Grundrechtsschutz des Drittbetroffenen : zur Rekonstruktion der Grundrechte als Abwehrrechte / Thorsten Koch. – Tübingen : Mohr

Siebeck, 2000                      978-3-16-158051-2 Unveränderte eBook-Ausgabe 2019

(Jus publicum ; 62)

ISBN 3-16-147444-9

© 2000 J.C.B. Mohr (Paul Siebeck) Tübingen.

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Gulde-Druck in Tübingen aus der Garamond-Antiqua belichtet, auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und von der Großbuchbinderei Heinr. Koch in Tübingen gebunden.

ISSN 0941-0503

*Für Petra*



## Vorwort

Die vorliegende Arbeit ist im Wintersemester 1998/99 vom Fachbereich Rechtswissenschaften der Universität Osnabrück als Habilitationsschrift angenommen worden. Mit ihr wird der Versuch unternommen, einige in jüngerer Zeit diskutierte Fragen der Grundrechtsdogmatik auf Basis eines an der Funktion der Grundrechte als Abwehrrechte orientierten Grundrechtsverständnisses in einem noch überschaubaren Umfang zu erörtern. Das im Herbst 1998 abgeschlossene Manuskript wurde zum Zwecke der Veröffentlichung im Frühjahr 2000 aktualisiert und um zwischenzeitlich ergangene Rechtsprechung und neuere Literatur ergänzt.

An dieser Stelle sei all denen gedankt, die in unterschiedlicher aber jeweils unverzichtbarer Weise zur Entstehung der Schrift beigetragen haben. An erster Stelle zu nennen ist Professor Dr. *Jörn Ipsen*, Direktor des Instituts für Kommunalrecht der Universität Osnabrück, der mich in den vergangenen Jahren durch fachliche und persönliche Unterstützung in vielfältiger Weise gefördert sowie auch die Anfertigung dieses Werkes durch zahlreiche Hinweise und Anregungen begleitet hat. Den vormaligen Mitarbeitern des Instituts für Kommunalrecht Dr. *Jürgen Eschenbach* und *Frank Niebaum* danke ich für konstruktive Kritik und stete Gesprächsbereitschaft, Herrn Professor Dr. *Jörg Manfred Mössner* und Herrn Professor Dr. *Hans-Werner Rengeling* für die Übernahme und zügige Erstellung der weiteren Gutachten. Der Deutschen Forschungsgemeinschaft gebührt Dank für die großzügige Förderung durch Gewährung eines Habilitationsstipendiums, das die intensive Befassung mit einem einzelnen Thema erst möglich gemacht hat, sowie die Übernahme eines Druckkostenzuschusses, ohne den die Arbeit in der vorliegenden Form nicht hätte erscheinen können.

Besonderen Dank schulde ich schließlich meiner Frau Petra, die mich in dem gemeinsamen Entschluß der Anfertigung einer Habilitationsschrift stets bestärkt und nicht zuletzt durch die Übernahme der Betreuung unserer Kinder die Rahmenbedingungen für die Arbeit an einer Monographie unter Zurückstellung eigenen beruflichen Fortkommens geschaffen hat. Ihr ist die Arbeit daher gewidmet.





# Inhaltsübersicht

Vorwort .....	VII
Inhaltsverzeichnis .....	XI
Abkürzungen .....	XVII
<i>Einleitung:</i> Die Drittbbeeinträchtigung bei adressatbelastendem Staatshandeln – eine Problemskizze .....	1
<i>Erster Teil:</i> Historische Determinanten eines grundrechtlichen Beeinträchtigungsbegriffs .....	17
A. Das »traditionelle« Eingriffsverständnis .....	18
B. Eingriffsbegriff und Grundrechte im Konstitutionalismus .....	43
C. Folgerungen .....	63
<i>Zweiter Teil:</i> Probleme des grundrechtsrelevanten Staatshandelns im zweipoligen Staat-Bürger-Verhältnis .....	65
A. Die Grundstruktur des Beeinträchtigungstatbestandes .....	66
B. Die Merkmale des Beeinträchtigungstatbestandes .....	72
<i>Dritter Teil:</i> Die Drittbbeeinträchtigung .....	211
A. Grundrechtsschutz bei verhaltenssteuernden Einwirkungen auf den Maßnahmeadressaten .....	213
B. Grundrechtsschutz gegen wettbewerbsbeeinflussende Wirkungen von Rechtsakten .....	298
C. Die Zulassung privater Einwirkungen auf Nichtstörungsinteressen .....	304
D. Planungs- und Organisationsakte .....	425
<i>Vierter Teil:</i> Grundrechtsgeltung und Privatrecht .....	435
A. Die Lehre von der »mittelbaren« Grundrechtsgeltung .....	436
B. Grundrechtsgeltung bei nichtvertraglichen Rechtsbeziehungen .....	455
C. Grundrechte und vertragliche Rechtsbeziehungen .....	462

Zusammenfassung .....	497
Literaturverzeichnis .....	507
Sachregister .....	527

## Inhaltsverzeichnis

Vorwort .....	VII
Inhaltsübersicht .....	IX
Abkürzungen .....	XVII
<i>Einleitung</i>	
Die Drittbeeinträchtigung bei adressatbelastendem Staatshandeln – eine Problemskizze .....	1
<i>Erster Teil</i>	
Historische Determinanten eines grundrechtlichen Beeinträchtigungsbegriffs .....	17
A. Das »traditionelle« Eingriffsverständnis .....	18
I. Merkmale und Bedeutung des »traditionellen« Eingriffsbegriffs .....	18
II. Der Nichtadressat in der Rechtsprechung des preußischen OVG .....	23
1. Die Zulässigkeit von Rechtsbehelfen Drittbetroffener in der Rechtsprechung .....	23
2. Kriterien der Zulässigkeit von Rechtsbehelfen Drittbetroffener ...	36
B. Eingriffsbegriff und Grundrechte im Konstitutionalismus .....	43
I. »Eingriff in Freiheit und Eigentum« und Vorbehalt des Gesetzes .....	43
II. Bindungswirkung der Grundrechte .....	50
1. Bedeutung der Grundrechte für den Gesetzgeber .....	50
2. Zur Bedeutung der Grundrechte gegenüber Justiz und Verwaltung .....	55
C. Folgerungen .....	63

*Zweiter Teil*

Probleme des grundrechtsrelevanten Staatshandelns im zweipoligen Staat-Bürger-Verhältnis .....	65
<i>A. Die Grundstruktur des Beeinträchtigungstatbestandes .....</i>	66
<i>B. Die Merkmale des Beeinträchtigungstatbestandes .....</i>	72
I. Der Schutzgut-Tatbestand .....	72
1. Gegenstand und Inhalt des Schutzgut-Tatbestandes .....	72
a. Die Freiheit von Fremdbestimmung als Gegenstand grundrechtlicher Gewährleistung .....	72
b. Der Inhalt des grundrechtlichen Abwehrrechts .....	81
c. Das Verhältnis von Abwehrrecht und Schutzgut .....	86
2. Schutzgut-Tatbestand und Grundrechtsschranken .....	87
a. Das »Sachspezifische« als immanente Grundrechtsschranke ...	87
b. Grundrechtsschranken als immanente Grenzen des Schutzgut-Tatbestandes .....	92
c. Enger oder weiter Schutzgut-Tatbestand des Art. 2 Abs. 1 GG? .....	102
d. »Sozialschädlichkeit« als immanente Grundrechtsschranke? ...	105
II. Der Einwirkungstatbestand .....	114
1. Die Beeinträchtigungswirkung bei adressatbelastenden Rechtsakten .....	115
a. Typen adressatbelastender Imperative .....	115
b. »Regelungsidentität« und faktische Beeinträchtigungen .....	117
2. Die Bedeutung des Willens des Betroffenen für den Einwirkungstatbestand .....	120
a. Einwirkungstatbestand und »Einverständensein« .....	120
b. Die Zustimmung zur Schutzgutsbeeinträchtigung .....	126
aa. Zustimmung zur Schutzgutsbeeinträchtigung und »Grundrechtsverzicht« .....	126
bb. Der »Grundrechtsverzicht« zwischen Freiheitsbetätigung und Freiheitsverlust .....	129
(1) Verzichtserklärung und Zwangswirkung .....	129
(2) Die frei widerrufliche Verzichtserklärung .....	130
(3) Die bindende Verzichtserklärung .....	134
(a) Freiheitsbetätigung und Bindung .....	134
(b) Freiheitsbeeinträchtigung durch Bindung .....	138
(c) Grenzen der Bindungswirkung .....	143
c. Grenzen der Rechtserheblichkeit einer Einwilligung .....	148
aa. Die Einwilligung in Beeinträchtigungen der Menschenwürde ...	148
bb. Die Grenze der Sittenwidrigkeit .....	155

cc. Menschenwürde, Sittenwidrigkeit, Drittinteresse und Gesetzgeber .....	158
3. Die Adressatenstellung .....	164
a. Die Adressatenstellung bei Handlungs- und Unterlassungsgeboten .....	164
aa. Das Problem der »Vorwirkung« .....	164
bb. »Vorwirkung« und Einwirkung auf Dispositionen .....	168
(1) »Virtuelle« und »aktuelle« Beeinträchtigungen .....	168
(2) Die Dispositionsrelevanz bei nicht zulassungsfreien Betätigungen .....	170
(3) »Vorwirkung« und Dispositionsrelevanz bei steuerbaren Verhaltenspflichten .....	175
(4) Die nicht steuerbare Verhaltenspflicht .....	176
(5) Exkurs: »Vorwirkung« wahlrechtlicher Bestimmungen .....	178
cc. Resümee .....	180
b. Die Duldungspflicht .....	181
4. Normanwendung bei divergierenden Sachlagen und einschlägiges Grundrecht .....	183
a. Die Problematik des atypisch gelagerten Sachverhalts .....	183
b. Der atypisch gelagerte Sachverhalt bei Handlungsgeboten ....	186
aa. Atypisch gelagerter Sachverhalt und verfassungskonforme Interpretation .....	187
bb. Atypisch gelagerter Sachverhalt und »Teilnichtigklärung ohne Normtextreduzierung« .....	197
c. Konsekutive und simultane Beeinträchtigungen .....	204
aa. Simultane Einwirkungen auf grundrechtlich geschützte Positionen .....	204
bb. Konsekutive Einwirkungen auf grundrechtlich geschützte Positionen .....	205

### *Dritter Teil*

Die Drittbeeinträchtigung .....	211
<i>A. Grundrechtsschutz bei verhaltenssteuernden Einwirkungen auf den Maßnahmedressaten</i> .....	213
I. Zur Struktur der Drittbeeinträchtigung .....	213
1. Parallelität rechtlicher und faktischer Beeinträchtigungen .....	213
2. Zwangs- und zwangsgleiche Wirkungen .....	216
II. Zur Bedeutung der Kriterien der »Finalität« und »Intensität« .....	229
1. Das »Intensitätskriterium« .....	231
a. Das Merkmal der Beeinträchtigungsintensität in der Rechtsprechung .....	231

b. Beeinträchtigungsintensität und Austauschbarkeit des Adressaten .....	234
c. Intensität und Intensitätsmaßstab .....	239
aa. Die Ausgangsfrage: Regelungsgleiche oder erhöhte Beeinträchtigungsintensität? .....	239
bb. Das »Leitbild« des imperativ-regelnden Staatsaktes .....	244
cc. Intensität und Normzweck .....	246
dd. Intensität und Abwägung .....	249
2. Intensität, Finalität und »Lähmung der Staatsgewalt« .....	252
3. Finalität und Voraussehbarkeit .....	258
a. Die Attraktivität der Finalität .....	258
b. Die Problematik des Finalitätsbegriffs .....	259
aa. Unterschiedliche Anforderungen an die »Finalität« in der Rechtsprechung .....	259
(1) Die Finalität von Drittbeeinträchtigungen .....	259
(2) Das Merkmal der »objektiv berufsregelnden Tendenz« .....	264
(a) Die Doppelbedeutung des Begriffs der »berufsregelnden Tendenz« .....	264
(b) Unerheblichkeit des Ziels staatlichen Handelns .....	270
bb. Finalität und Intention .....	272
cc. Finalität und Vorherschaubarkeit .....	281
dd. Folgerungen .....	284
III. Kriterien grundrechtsrelevanter Drittbeeinträchtigungen .....	286
1. Grundrechtsrelevante Drittbeeinträchtigungen bei vertraglichen Rechtsbeziehungen .....	286
a. Einwirkungen auf vertragliche Rechtsbeziehungen durch Einzelakte .....	286
b. Einwirkungen auf vertragliche Rechtsbeziehungen durch Rechtsnormen .....	290
2. Grundrechtsrelevanz staatlicher Informationsakte .....	293
3. Angehörige als Drittbetroffene .....	296
 <i>B. Grundrechtsschutz gegen wettbewerbsbeeinflussende     Wirkungen von Rechtsakten .....</i>	 298
 <i>C. Die Zulassung privater Einwirkungen     auf Nichtstörungsinteressen .....</i>	 304
I. Das Problem der Zurechenbarkeit der Drittbeeinträchtigung .....	304
II. »Abwehrrechtliche Lösung« und »Schutzpflichtenkonstruktion« in der Judikatur .....	306
1. Der Rechtsschutz Dritter bei Gestattungen in der älteren Rechtsprechung .....	306

2. Die Rechtsprechung unter Geltung des Grundgesetzes .....	314
a. Die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts .....	314
b. Die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts .....	322
3. Folgerungen und offene Fragen .....	328
III. Der Grundrechtsschutz von Nichtstörungsinteressen .....	330
1. Grundrechtsschutz aus Art. 2 Abs. 2 GG .....	330
2. Der Grundrechtsschutz des Eigentums .....	335
3. Grundrechtsschutz gegen störende Wahrnehmungen? .....	355
a. Der Schutz vor aufgedrängten und unerwünschten Informationen .....	355
b. Exkurs: Der »Kruzifix«-Beschluß des Bundesverfassungsgerichts .....	362
IV. Der Einwirkungstatbestand bei privaten Drittbeeinträchtigungen ...	365
1. Drittbeeinträchtigung und Schutzpflicht .....	366
2. Private Drittbeeinträchtigung und abwehrrechtlicher Grundrechtsschutz .....	375
3. Ausgestaltung der Rechtsordnung und Pflicht zur Grundrechtsbeachtung .....	378
a. Die staatliche Verantwortlichkeit für private Einwirkungen auf Rechtsgüter Dritter .....	378
b. Beachtenspflicht und Schutzpflicht .....	390
aa. Zum Umfang der staatlichen Mitverantwortung .....	390
bb. Inhaltliche Reichweite des Drittschutzes .....	392
4. Konsequenzen einer grundrechtlichen Beachtenspflicht zugunsten Dritter .....	395
a. Grundrechtliche Beachtenspflicht und Privatrecht .....	395
b. Grundrechtsrelevanz von Drittbeeinträchtigungen und einfaches Recht .....	401
aa. Grundrechtlicher Drittschutz und Ausdehnung der Klagebefugnis .....	402
bb. Grundrechtlicher Drittschutz und gesetzgeberischer Gestaltungsspielraum .....	402
cc. Allgemeiner Gesetzesvollziehungsanspruch kraft grundrechtlichen Drittschutzes? .....	405
dd. Prozessuale Geltendmachung verfassungswidriger Drittbeeinträchtigungen .....	414
<i>D. Planungs- und Organisationsakte .....</i>	<i>425</i>
I. Errichtung öffentlicher Einrichtungen und Anlagen .....	425
II. Öffentliche Einrichtungen und Grundrechte der Benutzer .....	425
III. Die wirtschaftliche Betätigung der öffentlichen Hand .....	428



*Vierter Teil*

Grundrechtsgeltung und Privatrecht .....	435
<i>A. Die Lehre von der »mittelbaren« Grundrechtsgeltung .....</i>	<i>436</i>
I. Die »mittelbare« Grundrechtsgeltung in Rechtsprechung und Literatur .....	436
II. Grundrechtsbindung Privater und Grundrechtsbindung des Richters .....	442
<i>B. Grundrechtsgeltung bei nichtvertraglichen     Rechtsbeziehungen .....</i>	<i>455</i>
<i>C. Grundrechte und vertragliche Rechtsbeziehungen .....</i>	<i>462</i>
I. Vertragliche Rechtsbeziehungen und zwingendes Recht .....	462
1. Zwingendes Zivilrecht und Privatautonomie .....	462
2. Zwingendes Zivilrecht kraft Verfassungsrechts? .....	474
II. Die Bedeutung der Grundrechte bei Abschluß und Beendigung eines Vertragsverhältnisses .....	485
<i>Zusammenfassung .....</i>	<i>497</i>
Literaturverzeichnis .....	507
Sachregister .....	527

## Abkürzungen

a. A.	anderer Ansicht
a. F.	alter Fassung
abgedr.	abgedruckt
abl.	ablehnend
Abs.	Absatz
abw.	abweichend(e)
AcP	Archiv für die civilistische Praxis
AFG	Arbeitsförderungsgesetz
AfP	Archiv für Presserecht
AG	Aktiengesellschaft (Zeitschrift)
AK	Alternativkommentar
allg.	allgemein
ALR	Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten
Anm.	Anmerkung
AÖR	Archiv des öffentlichen Rechts
Art.	Artikel
AtomG	Atomgesetz
Aufl.	Auflage
AÜG	Arbeitnehmerüberlassungsgesetz
AuR	Arbeit und Recht
ausführl.	ausführlich
AZG	Arbeitszeitgesetz
AZO	Arbeitszeitordnung
Ba.-Wü.	Baden-Württemberg
BauGB	Baugesetzbuch
BauO	Bauordnung
Bay., bay.	Bayern, bayrisch
BayBauO	Bayerische Bauordnung
BayVBl.	Bayerische Verwaltungsblätter
BayVGH	Bayerischer Verwaltungsgerichtshof
BAZG	Gesetz über die Arbeitszeit in Bäckereien
BB	Der Betriebs-Berater
BBauG	Bundesbaugesetz
BBergG	Bundesberggesetz
BBG	Bundesbeamtengesetz
Bd.	Band
Bearb., bearb.	Bearbeiter, bearbeitet
begr.	begründet

Beschl.	Beschluß
BFH	Bundesfinanzhof
BFHE	Sammlung der Entscheidungen des Bundesfinanzhofs
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BGHSt	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Strafsachen
BGHZ	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
BJagdG	Bundesjagdgesetz
BK	Bonner Kommentar
BRAGO	Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte
BraunschwZ.	Zeitschrift für Rechtspflege im Herzogthume Braunschweig
BRRG	Beamtenrechtsrahmengesetz
BT-Drucks.	Bundestags-Drucksache
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
BVerfGG	Bundesverfassungsgerichtsgesetz
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BVerwGE	Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts
DAR	Deutsches Autorecht
ders.	derselbe
dies.	dieselbe, dieselben
DirRufVO	Verordnung über das öffentliche Direktrufnetz für die Überrasung digitaler Nachrichten
DÖV	Die Öffentliche Verwaltung
Drucks.	Drucksache
DVBl.	Deutsches Verwaltungsblatt
ebd.	ebenda
EGV	Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft
EMRK	Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten
EStDV	Einkommensteuer-Durchführungsverordnung
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EuGRZ	Europäische Grundrechte-Zeitschrift
f., ff.	folgende, folgenden
FFOG	(Niedersächsisches) Feld- und Forstordnungsgesetz
FG	Festgabe
Fischers Ztschr.	Fischers Zeitschrift für Verwaltungsrecht
Fn.	Fußnote
fortgef.	fortgeführt
FS	Festschrift
GastG	Gaststättengesetz
GBI.	Gesetzblatt

GdS	Gedächtnisschrift
gem.	gemäß
gemhh	gemeindehaushalt (Zeitschrift)
GenTG	Gentechnikgesetz
GewArch	Gewerbearchiv
GewO	Gewerbeordnung
GG	Grundgesetz
ggf.	gegebenenfalls
GO	Gemeindeordnung
GS	Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten/Preußische Gesetzsammlung
GWB	Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen
HaustürWG	Gesetz über den Widerruf von Haustürgeschäften und ähnlichen Geschäften
HbStR	Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland
HChE	Verfassungsentwurf des Herrenchiemseer Verfassungskonvents
HeilprG	Heilpraktikergesetz
Herzogl.	Herzoglich
Hess., hess.	Hessen, hessisch
HessVGH	Hessischer Verwaltungsgerichtshof
HGB	Handelsgesetzbuch
HRG	Hochschulrahmengesetz
Hrsg., hrsg.	Herausgeber, herausgegeben
i. d. F.	in der Fassung
i. S. v.	im Sinne von
insbes.	insbesondere
JA	Juristische Arbeitsblätter
Jahrb.	Jahrbuch
jew.	jeweils
JöSchG	Gesetz zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit
JR	Juristische Rundschau
JuS	Juristische Schulung
JZ	Juristenzeitung
KO	Konkursordnung
krit.	kritisch
KrO	Kreisordnung
LAG	Landesarbeitsgericht
LandschaftsG NW	Landschaftsgesetz Nordrhein-Westfalen
LBauO	Landesbauordnung
Lfg.	Lieferung
LG	Landgericht
LKV	Landes- und Kommunalverwaltung
LMedienG	Landesmediengesetz

Losebl.	Loeseblatt
LSchlG	Ladenschlußgesetz
LuftverkehrsG	Luftverkehrsgesetz
Luth.	Lutherisch
LVG	(Preußisches) Landesverwaltungsgesetz
m.w.N.	mit weiteren Nachweisen
MDR	Monatsschrift für Deutsches Recht
MedR	Medizinrecht
MietRVerbG	Mietrechtsverbesserungsgesetz
MuSchG	Mutterschutzgesetz
n. F.	neue Fassung; neue Folge
Nachw.	Nachweise(n)
NBauO	Niedersächsische Bauordnung
Nds., nds.	Niedersachsen, niedersächsisch
NdsVBl.	Niedersächsische Verwaltungsblätter
NGefAG	Niedersächsisches Gefahrenabwehrsgesetz
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NJW-RR	Neue Juristische Wochenschrift – Rechtsprechungs-Report
NStZ	Neue Zeitschrift für Strafrecht
NuR	Natur und Recht
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
NVwZ-RR	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht – Rechtsprechungs-Report
NW	Nordrhein-Westfalen
NWVBl.	Nordrhein-Westfälische Verwaltungsblätter
NZV	Neue Zeitschrift für Verkehrsrecht
OLG	Oberlandesgericht
OVG	Oberverwaltungsgericht
OWiG	Gesetz über Ordnungswidrigkeiten
PolG	Polizeigesetz
PresseG	Pressegesetz
PrOVG	Preußisches Oberverwaltungsgericht
PrOVGE	Entscheidungen des (königlich) Preußischen Oberverwaltungsgerichts
PrPolVerwG	Preußisches Polizeiverwaltungsgesetz
PrVerwBl.	Preußisches Verwaltungsblatt
prVU	Verfassungsurkunde für den Preußischen Staat
RabattG	Rabattgesetz
RBerG	Rechtsberatungsgesetz
RdA	Recht der Arbeit
RDV	Recht der Datenverarbeitung
Rh.-Pf.	Rheinland-Pfalz
Rn.	Randnummer
Rs.	Rechtssache

Rspr.	Rechtsprechung
RV 1871	Reichsverfassung von 1871
s.	siehe
S.	Satz, Seite
sachl.	sachlich
Sachs., sächs.	Sachsen, sächsisch
SächsOVG	Sächsisches Oberverwaltungsgericht
SächsVBl.	Sächsische Verwaltungsblätter
Schl.-H.	Schleswig-Holstein
SGB	Sozialgesetzbuch
Slg.	Sammlung
StGB	Strafgesetzbuch
StGH	Staatsgerichtshof
StPO	Strafprozeßordnung
StVG	Straßenverkehrsgesetz
StVO	Straßenverkehrs-Ordnung
StVZO	Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung
ThürVBl.	Thüringer Verwaltungsblätter
u. a.	unter anderem
unzutr.	unzutreffend
u. ö.	und öfter
UPR	Umwelt- und Planungsrecht
UrhG	Urheberrechtsgesetz
Urt.	Urteil
UWG	Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb
v.	von, vom
VBIBW	Verwaltungsblätter für Baden-Württemberg
VerwArch	Verwaltungsarchiv
VG	Verwaltungsgericht
VGH	Verwaltungsgerichtshof
VGHE	Entscheidungen des (Bayerischen) Verwaltungsgerichtshofs
VO	Verordnung
Vorb.	Vorbemerkungen
VVDStRL	Veröffentlichungen der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
WiVerw	Wirtschaft und Verwaltung
WM	Wertpapier-Mitteilungen
WRP	Wettbewerb in Recht und Praxis
WRV	Weimarer Reichsverfassung
WuR	Wirtschaftsverwaltungs- und Umweltrecht

WWiG	Weinwirtschaftsgesetz
zahlr.	zahlreich, -e, -en
ZBR	Zeitschrift für Beamtenrecht
ZfSH/SGB	Zeitschrift für Sozialhilfe und Sozialgesetzbuch
ZG	Zeitschrift für Gesetzgebung
Ziff.	Ziffer
ZIP	Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
zit.	zitiert
ZLR	Zeitschrift für das gesamte Lebensmittelrecht
ZMR	Zeitschrift für Miet- und Raumrecht
ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik
ZStW	Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft
ZugabeVO	Zugabeverordnung
ZUR	Zeitschrift für Umweltrecht

## Einleitung

# Die Drittbeeinträchtigung bei adressatbelastendem Staatshandeln – eine Problemskizze

Schon wenige Monate nach seiner Gründung erhielt das Preußische Oberverwaltungsgericht im Jahre 1876 erstmals Gelegenheit, sich mit den Rechtsschutzmöglichkeiten Dritter gegen (auch) den Adressaten belastendes Verwaltungshandeln zu befassen. Anlaß hierzu bot eine Verfügung, mit der sämtlichen Gastwirten einer Stadt untersagt worden war, an einen näher bezeichneten Böttchermeister »Branntwein zu verabreichen oder ihn auch nur im Schanklokal zu dulden«, da dieser ein »notorischer Trunkenbold« sei.<sup>1</sup> Das Preußische Oberverwaltungsgericht sah auch den Böttchermeister als befugt an, gegen diese Verfügung im Verwaltungsstreitverfahren vorzugehen, ohne der im Verfahren thematisierten Frage entscheidende Bedeutung zuzumessen, ob eine der Verfügung zugrundeliegende Polizeiverordnung als »Regelung des Gewerbebetriebs der Schankwirthe« ausschließlich gewerbepolizeilicher Natur sei oder auch die »Besserung der Trunkenbolde« bezwecke. Vielmehr ließ das Gericht genügen, daß die angegriffene Verfügung *notwendig* Folgen für den beschwerdeführenden Böttchermeister habe, ohne daß die Verweigerung eines Getränkeausschanks durch die ortsansässigen Gastwirte als die von der Verwaltung intendierte Folge der Verfügung in den Blick genommen worden wäre: Entscheidend sei, daß die Polizeiverfügung nicht nur »rechtlich nicht geschützte Interessen« des Böttchermeisters berühre, sondern auch in dessen Rechtssphäre positiv eingreife, »insofern der Beschwerdeführer sämtlichen Wirthen seines Aufenthaltsortes als notorischer Trunkenbold bezeichnet, also in Beziehung auf ihn eine Thatsache behauptet und verbreitet wird, welche ihn in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen geeignet ist, auch Dritte zu einer dementsprechenden Behandlung des Beschwerdeführers zwingt, und somit objektiv eine Minderung seiner Ehre involvirt.«<sup>2</sup> Weil die »polizeiliche Anordnung« daher in das »Rechtsgebiet« des Beschwerdeführers »wider seinen Willen und somit zwangsweise« eingreife, stehe diesem »selbständig das Recht zur Klage im Verwaltungsstreitverfahren zu«.<sup>3</sup>

Fast 125 Jahre später ist die Frage nach der rechtlichen Behandlung der Auswirkungen staatlichen Handelns auf Dritte zu einem »Dauerthema« des Staats- und

---

<sup>1</sup> PrOVGE 1, 327.

<sup>2</sup> PrOVGE 1, 327 (330).

<sup>3</sup> PrOVGE 1, 327 (331).



Verwaltungsrechts geworden: Zunächst können Ge- und Verbote wegen ihrer verhaltenssteuernden Wirkung in unterschiedlicher Weise auch Belange und Interessen eines Dritten (oder gar weiterer Personen) berühren, zumal vielfach – wie auch in dem soeben erwähnten Beispiel – gerade ein Verhalten mit Bezug auf Dritte den Gegenstand regelnden Staatshandelns bildet; derartige Sachverhalte haben die Rechtsprechung denn auch wiederholt beschäftigt. Zunehmend an Bedeutung gewonnen hat in jüngerer Zeit ferner die staatliche Verhaltenssteuerung durch nichtregelnde Maßnahmen (»Warnungen und Empfehlungen«), die ebenfalls Rückwirkungen auf Dritte entfalten kann. Auch ist festzustellen, daß der (Grund-) Rechtsschutz gegen die Gestattung und/oder Realisierung baulicher und technischer Anlagen eine »enorme Dynamik«<sup>4</sup> entfaltet hat, weil derartige Vorhaben von den »Nachbarn« zunehmend als »Einbuße an Lebensqualität« und damit als Beeinträchtigung empfunden werden.

Aus der Perspektive der Grundrechte werfen diese verschiedenen Fallgestaltungen unterschiedliche – wengleich vielfach miteinander verwobene – Schwierigkeiten auf: So kann im Hinblick auf die letztgenannte Fallgruppe schon die Frage gestellt werden, inwieweit einem Grundrechtsträger überhaupt möglich ist, ein »Nichtstörungsinteresse« unter Berufung auf Grundrechte gegen staatlicherseits zugelassene Beeinträchtigungen durch störendes Handeln anderer Bürger zu verteidigen. Im Hinblick auf Fälle einer staatlichen Verhaltenssteuerung durch imperative oder influenzierende Maßnahmen ist hingegen problematisch, wie grundrechtlich relevante von irrelevanten Beeinträchtigungen eines Nichtadressaten zu unterscheiden sind, womit die Frage nach dem – um zunächst an eine übliche Terminologie anzuknüpfen – »Eingriffsbegriff« gestellt wird. Insoweit sind aber schon mit den »klassischen« Fällen der Drittbeeinträchtigung aufgrund staatlicher Ge- und Verbote beträchtliche Unsicherheiten verknüpft: Zwar wird (jedenfalls) heute – soweit ersichtlich – nicht mehr behauptet, daß allein die Beeinträchtigung eines Grundrechtsträgers durch imperativ-regelnde Maßnahmen eines Grundrechtsadressaten auch Grundrechtserheblichkeit beanspruchen könne, so daß Fälle der Drittbeeinträchtigung einer Überprüfung am Maßstab der Grundrechte nicht von vornherein entzogen sind. Würde aber auf jegliche Begrenzung der Grundrechtserheblichkeit der Handlungen eines Grundrechtsadressaten und/oder ihrer Wirkungen verzichtet, geriete folgerichtig »das ganze Spektrum staatlicher Ingerenzen«<sup>5</sup> in den Blick der Grundrechte. Aufgrund der unübersehbaren Zahl der durch staatliche Maßnahmen möglicherweise ausgelösten Folge- und Fernwirkungen könnte daher eine ebensolche Vielzahl aktuell oder potentiell »Betroffener« ihre Grundrechte gegen Handeln des Staates ins Feld führen. Rechtsprechung und Literatur zeigen sich daher – wie im einzelnen noch zu zeigen sein wird – bemüht, an den Grundrechten zu messende Einwir-

---

<sup>4</sup> P. Pren, Genese, S. 11.

<sup>5</sup> J. Isensee, in: Isensee/Kirchhof (Hrsg.), HbStR, Bd. V, § 111 Rn. 65.

kungen auf Dritte von solchen Auswirkungen staatlichen Handelns zu unterscheiden, die jedermann als Ausdruck eines allgemeinen Lebensrisikos hinzunehmen hat. Dieses Bemühen um eine »Eindeichung« des Terrains grundrechtlich erheblicher Staatsakte insbesondere im Interesse der Vermeidung einer befürchteten »Prozeßflut« mag auch verständlich sein. Die sich suchend vorantastende Judikatur hat aber bislang nicht zu einer einheitlichen Linie gefunden, wie ein kurzer Blick auf einige Beispiele aus der verfassungs- und verwaltungsgerichtlichen Spruchpraxis zeigt.

Zu erwähnen ist zunächst eine der Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts zur Verfassungsmäßigkeit des Ladenschlußgesetzes, mit der Verfassungsbeschwerden gegen die Anordnung »Allgemeiner Ladenschlußzeiten« durch § 3 LSchlG<sup>6</sup> – und damit einen gerade auf das Verhalten des Maßnahmeadressaten gegenüber Dritten bezogenen Verhaltensbefehl – auch insoweit für zulässig erachtet wurden, als sie von zwei Kundinnen erhoben worden waren: In seiner lediglich vier Zeilen umfassenden Begründung stellte der Erste Senat fest, die Beschwerdeführerinnen seien zwar »formell« nicht Adressaten des an die Inhaber von Verkaufsstellen gerichteten Gesetzesbefehls, die Einwirkung der angegriffenen Maßnahme auf die Handlungsfreiheit der Beschwerdeführerinnen gehe aber über »eine bloße Reflexwirkung« hinaus. Die an die Ladeninhaber gerichtete Norm hindere zwangsläufig die Kundschaft am Einkauf, wirke also »wie ein unmittelbar an diese gerichteter Gesetzesbefehl.«<sup>7</sup>

Der vom Bundesverfassungsgericht in diesem Fall für entscheidend erachtete Gesichtspunkt ist folglich die »Wirkungsgleichheit« einerseits des an einen Grundrechtsträger gerade in seiner Eigenschaft als (Vertrags-) Partner einer (zweiseitigen) Rechtsbeziehung gerichteten Verhaltensimperativs und andererseits der aus seiner Befolgung resultierenden Beeinträchtigung des Vertragspartners des Maßnahmeadressaten: Das an den Ladeninhaber gerichtete Gebot, sein Geschäft zu bestimmten Zeiten geschlossen zu halten, trifft diesen als einen von zwei Vertragspartnern ebenso wie den kontrahierungswilligen Kunden; dessen Einkaufsmöglichkeiten werden gleichsam als »Kehrseite« des an den Ladeninhaber gerichteten Normbefehls beschränkt. Entsprechendes gilt, wenn – umgekehrt – eine »drittbezogene« Einwirkung auf den Kunden erfolgt. Unter ausdrücklicher Bezugnahme auf die »Ladenschluß«-Entscheidung hat das Bundesverfassungsgericht daher ein – wie unterstellt wurde – allein an (öffentliche) Auftraggeber gerichtetes Verbot bestimmter vertraglicher Vereinbarungen als grundrechtserhebliche Einwirkung auch auf die Berufsfreiheit der Auftragnehmer angesehen.<sup>8</sup> Ebenso entschieden worden war mit einer anderen Begründung im Falle der Verfassungsbeschwerde gegen eine Vorschrift der »Verordnung über das öffentli-

<sup>6</sup> LSchlG v. 28. 11. 1956 (BGBl. I S. 875), zum Zeitpunkt der Entscheidung geändert durch Gesetz v. 17. 07. 1957 (BGBl. I S. 722) und Gesetz v. 14. 11. 1960 (BGBl. I S. 845).

<sup>7</sup> BVerfGE 13, 230 (232f.).

<sup>8</sup> BVerfGE 53, 1 (14f.).

che Direktrufnetz für die Übertragung digitaler Nachrichten« aus dem Jahre 1974,<sup>9</sup> derzufolge Zusatzeinrichtungen für die Teilnahme am Direktruf regelmäßig »posteigen« sein mußten. Zwar enthielt diese Regelung nicht einmal ein Ge- oder Verbot im Hinblick auf das Verhalten der Direktrufteilnehmer gerade gegenüber den beschwerdeführenden Anbietern von Zusatzeinrichtungen. Das Bundesverfassungsgericht erachtete indes als ausreichend, daß die Direktrufteilnehmer zwangsläufig das Interesse an einem »Direkterwerb« dieser Geräte verlieren mußten und sich deren Anbieter deshalb faktisch einem »Nachfragemonopol« der Bundespost ausgesetzt sahen.<sup>10</sup> Desgleichen ist das Verbot der Arbeitnehmerüberlassung im Baugewerbe (§ 12 a AFG) als Beeinträchtigung der Berufsfreiheit nicht nur der Ver- und Entleiher von Arbeitnehmern, sondern ebenso auch der Leiharbeitnehmer angesehen worden, weil das Leiharbeitsverhältnis »seiner Natur nach ... dreipolig« sei.<sup>11</sup>

Einen Sonderfall betraf demgegenüber eine bereits im Jahre 1957 ergangene Entscheidung des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts zur steuerlichen Absetzbarkeit von Parteispenden. In dem zugrundeliegenden Sachverhalt rügte eine politische Partei eine Ungleichbehandlung, die darin gesehen wurde, daß ein Steuerpflichtiger nach § 49 Ziff. 1 EStDV 1955 von ihm geleistete Spenden an politische Parteien nur dann steuermindernd geltend machen konnte, wenn die begünstigte Partei mit mindestens einem Abgeordneten im Bundestag oder der Volksvertretung eines Landes vertreten war. Das Bundesverfassungsgericht stellte zunächst fest, daß »die angegriffene Bestimmung sich nur an die Steuerpflichtigen« wende. Auch reichten »Reflexwirkungen« einer gesetzlichen Regelung nicht aus, um die Zulässigkeit einer Verfassungsbeschwerde bejahen zu können.<sup>12</sup> Gleichwohl wurde die Verfassungsbeschwerde für zulässig erachtet, wofür erkennbar ausschlaggebend war, daß der Beschwerdeführerin eine gewollte Begünstigung gerade auch der politischen Parteien vorenthalten blieb: Obwohl die steuerliche Abzugsfähigkeit von Parteispenden auch dem Steuerpflichtigen Vorteile bringe, läge deren »Zweck und Hauptwirkung ... in dem Anreiz, den Parteien Beiträge zu spenden, die zu einem erheblichen Teil durch Steuerermäßigung vom Fiskus getragen werden«. <sup>13</sup> Die steuerliche Maßnahme sei »zugleich und essentiell ein Beitrag zur Finanzierung der politischen Parteien«. <sup>14</sup> Weil daher die betreffenden Vorschriften »sowohl faktisch wie nach der Absicht des Gesetzgebers« gerade die Parteien begünstigen sollten, handelte es sich nach Ansicht des Bundesverfassungsgerichts bei dem Ausschluß von dieser Begünstigung »nur

<sup>9</sup> BGBl. I S. 1325.

<sup>10</sup> BVerfGE 46, 120 (137).

<sup>11</sup> BVerfGE 77, 84 (100).

<sup>12</sup> BVerfGE 6, 273 (277f.).

<sup>13</sup> BVerfGE 6, 273 (278).

<sup>14</sup> BVerfGE 6, 273 (278).

formell«, nicht aber nach »Bedeutung und Zielrichtung« um eine »Reflexwirkung« einer an die Steuerpflichtigen adressierten Norm.<sup>15</sup>

In Anbetracht der in dieser wie auch der »Ladenschluß«-Entscheidung gemachten Ausführungen zur Möglichkeit grundrechtserheblicher Drittbeeinträchtigungen muß freilich überraschen, daß im Jahre 1973 zwei Verfassungsbeschwerden gegen die Unzulässigkeit der Verbreitung von Stellenangeboten und -gesuchen in Rundfunk und Fernsehen (§ 13 Abs. 2 AFG) schon allein deshalb als unzulässig verworfen worden sind, weil die beschwerdeführenden Gesellschaften nicht selbst Rundfunk- oder Fernsehprogramme veranstalteten, sondern lediglich die im Programm einer privaten Rundfunkanstalt mit Sitz im Ausland für Werbung zur Verfügung stehende Sendezeit vermarkteten und deshalb nach Ansicht des Bundesverfassungsgerichts nicht Adressaten der angegriffenen Regelung waren: Die Beschwerdeführerinnen seien »durch die angefochtene Regelung nicht selbst rechtlich unmittelbar«, sondern »nur wirtschaftlich und damit nur mittelbar« betroffen, weil sich die beanstandete Verbotsnorm mit ihrer Anknüpfung an die »Bekanntgabe« von Stellenangeboten und -gesuchen »nur gegen den Sender« richte. Auch daß die Beschwerdeführerinnen nach ihrem Vorbringen »Herr der Werbesendezeit« seien, ändere nichts daran, »daß nur der verantwortliche Sender rechtlich betroffen wird und sich die Belange der Beschwerdeführerinnen nur in dem Bereich wirtschaftlicher Interessen an der Sendetätigkeit und ihrem Umfang bewegen«.<sup>16</sup>

Die in dieser Entscheidung erfolgte – und nur unzulänglich begründete – Verknüpfung der Grundrechtserheblichkeit staatlichen Handelns mit der Adressatenstellung eines Betroffenen ist vom Bundesverfassungsgericht in seiner weiteren Rechtsprechung zwar nicht wieder aufgegriffen worden und damit vereinzelt geblieben. Zugleich ist aber festzustellen, daß das Bundesverfassungsgericht den rechtserheblichen Drittbeeinträchtigungen – etwa aufgrund »drittbezogener« Verhaltensimperative – schon in der Entscheidung zum Ladenschlußgesetz solche Auswirkungen staatlichen Handelns auf Belange und Interessen eines Nichtadressaten gegenüberstellt, die als »bloße Reflexwirkungen« nicht an dessen Grundrechten zu messen sind. Eine derartige »Reflexwirkung« soll beispielsweise vorliegen, wenn eine gesetzliche Beschreibung der Aufgaben von Hochschulen befürchtete Rückwirkungen auf die Hochschullehrer entfaltet.<sup>17</sup> Ebenso wurde für den Fall entschieden, daß in der Heilmittelversorgung tätigen Personen oder Unternehmen aus einer Erhöhung der »Verordnungsblattgebühr«, die in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherte Personen (u.a.) für die Inanspruchnahme von Heilmitteln zu entrichten haben, wirtschaftliche Nachteile entstehen.<sup>18</sup>

<sup>15</sup> BVerfGE 6, 273 (278).

<sup>16</sup> BVerfGE 34, 338 (340).

<sup>17</sup> Vgl. BVerfGE 47, 327 (364).

<sup>18</sup> Vgl. BVerfGE 70, 1 (23).

Ebenfalls erwähnt seien schließlich die Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts zur (Un-) Zulässigkeit einer Verfassungsbeschwerde, mit der sich ein Betreiber sog. »Praxiskliniken« gegen die Begrenzung der Vertragsarztzulassungen wandte, die die Änderung der §§ 101 ff. SGB V durch das Gesundheitsstrukturgesetz vom 21. 12. 1992 bewirkt hat: Da es das Kennzeichen einer »Praxisklinik« ist, daß in ihr mehrere niedergelassene Ärzte unter Nutzung der vom Klinikbetreiber zur Verfügung gestellten Einrichtungen freiberuflich tätig sind, eine Tätigkeit als niedergelassener Arzt aber nur im Falle des Vorhandenseins einer Vertragsarztzulassung wirtschaftlich sinnvoll erfolgen kann, ist der Betreiber einer »Praxisklinik« auf das Vorhandensein von Vertragsärzten als Vertragspartnern angewiesen. Die gesetzliche Beschränkung der Vertragsarztzulassungen hat jedoch zur Folge, daß an einer Zusammenarbeit mit dem Klinikbetreiber interessierte Ärzte keine Zulassung erhalten und frei werdende Vertragsarztsitze in einer »Praxisklinik« nicht ohne weiteres (wieder-) besetzt werden können. Auch in diesen Folgen staatlichen Handelns sieht das Bundesverfassungsgericht nur »Reflexwirkungen«, die nicht ausreichen um den Klinikbetreiber »als rechtlich selbst und unmittelbar betroffen zu qualifizieren«.<sup>19</sup>

Demgegenüber soll ersichtlich mehr als eine unerhebliche »Reflexwirkung« vorliegen, wenn dem Ehepartner einer Person ohne deutsche Staatsbürgerschaft das Führen der Ehe im Inland deshalb unmöglich ist, weil der Ehepartner ausgewiesen wurde. Nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts ist der Ehepartner eines Ausgewiesenen von einer verwaltungsgerichtlichen Bestätigung der Ausweisung »unmittelbar rechtlich und nicht nur faktisch betroffen«, weil ein »schutzwürdiges Interesse« des (mit-) betroffenen Ehegatten am Verbleib des Ausgewiesenen im Inland bestehe.<sup>20</sup>

Schon die vorstehend genannten Beispiele lassen deutlich werden, daß etwaige Folgen staatlicher Ge- und Verbote für Dritte vom Bundesverfassungsgericht zwar grundsätzlich als »bloße Reflexwirkungen« ohne grundrechtliche Relevanz qualifiziert werden, die Grundrechtserheblichkeit derartiger Auswirkungen staatlichen Handelns in Abhängigkeit vom »Drittbezug« der jeweiligen Maßnahme aber verschiedentlich auch anerkannt worden ist, ohne daß diese wenig geradlinige,<sup>21</sup> stark am Einzelfall orientierte und regelmäßig nur knapp begründete Rechtsprechung zu erkennen gäbe, warum Einwirkungen auf grundrechtliche Schutzgüter eines Dritten teilweise nicht an dessen Grundrechten zu messen sein

<sup>19</sup> BVerfG (2. Kammer des Ersten Senats), NJW 1997, S. 793.

<sup>20</sup> BVerfGE 51, 386 (395); vgl. ferner BVerfGE 19, 394 (399); 35, 382 (408); ebenso für den Fall der verweigerten Ehegattennachzugs BVerfGE 76, 1 (45); allerdings soll in diesem Fall nicht an dem Grundrecht aus Art. 2 Abs. 1 GG des berechtigterweise im Inland lebenden Ausländers zu messen sein, wenn dieser sich durch die (vorübergehende) Verhinderung des Ehegattennachzugs gedrängt sieht, die Ehe im (gemeinsamen) Heimatland zu führen, da insoweit nur eine »ungezielte, tatsächliche Beeinträchtigung« vorliege (ebd., S. 72); vgl. dazu noch im Dritten Teil, Abschnitt A, Anm. 340.

<sup>21</sup> So auch *J. Ipsen*, Staatsorganisationsrecht, Rn. 839 (in Fn. 56).

sollen und wo die Grenze zwischen erheblichen und unerheblichen Drittbeeinträchtigungen verläuft. Dessen ungeachtet ist freilich naheliegend, in Übereinstimmung mit der Entscheidung zum Ladenschlußgesetz in einer Einwirkung auf einen Maßnahmeadressaten, die diesen in seiner Eigenschaft als Beteiligter an einem Rechtsverhältnis trifft, eine rechtserhebliche Beeinträchtigung des (oder der) Vertragspartner des Maßnahmeadressaten zu sehen: Weil im Beispiel des Ladenschlußgesetzes die Beeinträchtigung der Kunden gleichsam die »Kehrseite« der Beeinträchtigung der Ladeninhaber ist, müßte schon als bemerkenswert formalistische und besonderer Begründung bedürftige Sicht der Dinge angesehen werden, wollte man die grundrechtliche Relevanz der Anordnung »Allgemeiner Ladenschlußzeiten« im Hinblick auf Kunden (und Angestellte) mit der Erwägung verneinen, Normadressaten seien lediglich die Inhaber von »Verkaufsstellen« i. S. v. § 1 LSchlG.

Daß selbst eine solche Anknüpfung an die »Wirkungsgleichheit« von Adressatbelastung und Drittbeeinträchtigung aber nicht allgemein konsentiert ist, läßt sich am Beispiel einer – durchaus paradigmatischen – Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts aus dem Jahre 1993 illustrieren, mit der der Dritte Senat die Klagebefugnis eines »drittbetroffenen« Patienten verneinte, der sich dagegen wendete, daß die Zulassung eines Arzneimittels gegenüber dem Hersteller des betreffenden Medikaments widerrufen worden war. Der Senat befaßt sich zunächst mit den Rechtswirkungen der angegriffenen Maßnahme und stellt fest, daß weder die Zulassung eines Arzneimittels noch ihr Widerruf Rechte des klagenden Patienten begründeten oder beseitigten: Dieser sei »an dem Verfahren auf Arzneimittelzulassung schlechterdings nicht beteiligt«. Da der Kläger weder Apotheker noch Arzneimittelhändler oder -hersteller sei, folgten aus dem Widerruf der Arzneimittelzulassung auch keine Ge- oder Verbote, die er zu beachten hätte: »So wenig wie die Zulassung eines Arzneimittels, das niemand zu nehmen braucht, greift ihr Gegenteil, der Widerruf der Zulassung, in die Rechte des Patienten ein«. Dem Kläger bleibe trotz Widerrufs der Zulassung unbenommen, sich das in Rede stehende Arzneimittel zu applizieren; freilich werde er kaum Gelegenheit haben, es künftig zu erwerben.<sup>22</sup>

Auf Basis des Ergebnisses, daß ein Patient nicht schon als Adressat des Widerrufs einer Arzneimittelzulassung als klagebefugt i. S. v. § 42 Abs. 2 VwGO anzusehen ist, legt der Senat weiter dar, daß der Gesetzgeber ohne Verletzung grundrechtlicher Schutzpflichten davon absehen durfte, »dem einzelnen Patienten im Arzneimittelzulassungsverfahren eine Rechtsposition zur individuellen Interessendurchsetzung einzuräumen«. Erst im Anschluß hieran befaßt sich der Senat mit der Relevanz des Widerrufs der Arzneimittelzulassung für grundrechtliche Abwehrrechte des klagenden Patienten. Da aber ein Patient – wie auch das Bundesverwaltungsgericht einräumen muß – ein Medikament im Falle des Widerrufs

---

<sup>22</sup> BVerwG, NJW 1993, S. 3002 (3003).

der Zulassung (oder auch der Nichtzulassung) faktisch kaum noch zu erhalten vermag, liegt die Frage nahe, »unter welchen Voraussetzungen hoheitliche Maßnahmen in das Grundrecht eines Dritten eingreifen«. Hierzu heißt es, keines der von der Rechtsprechung herangezogenen Kriterien lasse es möglich erscheinen, daß ein Patient durch den Widerruf der Arzneimittelzulassung in seinem Grundrecht aus Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG beeinträchtigt werde. Der vom Kläger geltend gemachte Nachteil sei erkennbar »eine faktische Auswirkung des hoheitlichen Handelns«, der nach Maßgabe von Schutzgut und Schutzzweck des Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG die »grundrechtsbeeinträchtigende Wirksamkeit« fehle, die vielmehr als Ausfluß eines Risikos hinzunehmen sei, »das die Zugehörigkeit zu der vom Grundgesetz vorausgesetzten sozialen Gemeinschaft mit sich bringt«. <sup>23</sup>

Diese leerformelartigen Wendungen vermögen das gefundene Ergebnis nicht zu tragen: Daß ein Bürger es kraft seiner »Zugehörigkeit zu der vom Grundgesetz vorausgesetzten sozialen Gemeinschaft« dulden muß, wenn ihm ein – möglicherweise lebensrettendes – Medikament nicht verabreicht werden darf, ist eine Behauptung, die näherer Begründung bedurft hätte. Ebenso wenig ist durch einen pauschalen Verweis auf »Schutzgut und Schutzzweck« des Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG zu belegen, daß der Widerruf einer Arzneimittelzulassung keine »grundrechtsbeeinträchtigende Wirksamkeit« im Hinblick auf die Patienten entfalte. Auch geht das Bundesverwaltungsgericht erkennbar davon aus, daß sich der Widerruf einer Arzneimittelzulassung über den Hersteller des betreffenden Medikaments hinaus auch an die Arzneimittelhändler sowie die Apotheker richtet, da § 30 Abs. 4 des Arzneimittelgesetzes den Vertrieb nicht zugelassener Arzneimittel untersagt. <sup>24</sup> Weshalb der Widerruf der Zulassung (oder auch die Nichtzulassung) eines Arzneimittels dann aber im Hinblick auf die Kunden der Apotheker unbeachtlich sein soll, ist vor dem Hintergrund der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts in der »Ladenschluß«-Entscheidung nicht recht verständlich.

Auch im übrigen ist das Bundesverwaltungsgericht gegenüber einem grundrechtlichen Rechtsschutz Dritter bei adressatbelastendem Verwaltungshandeln eher zurückhaltend, <sup>25</sup> so daß die Ausführungen des Dritten Senats zur (fehlenden) Relevanz des Widerrufs der Arzneimittelzulassung für Grundrechte eines Patienten auch in grundsätzlicher Übereinstimmung mit Überlegungen und Formulierungen stehen, die sich in einer zehn Jahre älteren – und etwas differenzierter argumentierenden – Entscheidung des Ersten Senats finden. Gegenstand dieses Urteils war eine Feststellungsklage des Verpächters einer Gaststätte, der sich dagegen wendete, daß seinem Vertragspartner – dem Pächter – die Gaststättenerlaubnis wegen des Fehlens der erforderlichen Zuverlässigkeit gem. § 4 Abs. 1 Nr. 1 GastG mit der Begründung versagt worden war, in Anbetracht der von dem

<sup>23</sup> BVerwG, NJW 1993, S. 3002 (3003).

<sup>24</sup> Vgl. BVerwG, NJW 1993, S. 3002 (3003).

<sup>25</sup> Großzügiger allerdings noch BVerwGE 3, 237 (238f.).

Pächter akzeptierten Pachtsumme sei eine kaufmännisch vertretbare Rendite nicht zu erzielen und infolgedessen eine ordnungsgemäße Führung des Gaststättenbetriebes ausgeschlossen. Die Klage blieb erfolglos, wenngleich das Bundesverwaltungsgericht konzidierte, daß staatliches Handeln auch Grundrechte von Nichtadressaten verletzen könne: Da die klagende Brauerei nicht Adressatin des von ihr angefochtenen Verwaltungsaktes war, sei ihre Anfechtungsklage nur dann begründet, wenn der angegriffene Verwaltungsakt entweder deren Grundrechte oder eine solche einfachgesetzliche Norm verletze, die den Nichtadressaten »als Teil eines normativ hinreichend deutlich abgegrenzten Personenkreises gerade auch vor dem betreffenden Verwaltungsakt schützen« wolle.<sup>26</sup> Demgemäß erörtert und verneint der Erste Senat zunächst das Vorhandensein einer drittschützenden Norm im GastG, um sich alsdann mit der Grundrechtsrelevanz des angegriffenen Verwaltungsaktes zu befassen. Dieser habe für die klagende Verpächterin die nachteilige Folge, daß sie »an der Durchführung des Vertrages mit dem ausgewählten Vertragspartner zu den vereinbarten Bedingungen gehindert ist,« und auch bei zukünftigen Pachtverträgen nicht ein am Markt durchsetzbarer, sondern nur ein solcher Pachtzins vereinbart werden könne, der nach Ansicht der Genehmigungsbehörde die für die ordnungsgemäße Betriebsführung erforderliche Gewinnerzielung ermögliche. Diese Nachteile seien jedoch nicht Gegenstand des Verwaltungshandelns und lägen außerhalb des Erfolges, »den die Behörde mit dem Verwaltungsakt gemäß seinem Inhalt angestrebt hat«. Sofern es aber an der Finalität einer Drittbeeinträchtigung fehlt, ist das staatliche Handeln nach Ansicht des Senats nicht uneingeschränkt an den Grundrechten des Dritten zu messen: In einer solchen »Folgebeeinträchtigung« liege auch dann nicht in jedem Falle eine Verletzung von Grundrechten des Nichtadressaten, wenn der betreffende Verwaltungsakt einer gesetzlichen Ermächtigung entbehre oder die ihm zugrundeliegende Ermächtigung überschreite.<sup>27</sup>

Damit rückt die Frage in den Mittelpunkt, anhand welcher Kriterien über die grundrechtliche Relevanz nicht-finaler Beeinträchtigungen eines Nichtadressaten zu entscheiden ist. Hierzu macht der Erste Senat Ausführungen, die zwar eine erkennbare Parallele zu der Argumentation des Dritten Senats im Falle des Widerrufs einer Arzneimittelzulassung aufweisen, sich hiervon im Detail indes unterscheiden und deshalb die Ansicht des Dritten Senats, der Widerruf einer Arzneimittelzulassung vermöge Grundrechte der Patienten nicht zu beeinträchtigen, über die hiergegen bereits erhobenen Bedenken hinaus als fragwürdig erscheinen lassen. So hatte der Dritte Senat – wie erwähnt – seine Auffassung in apodiktischer Kürze auf die nicht näher begründete These gestützt, den Patienten treffe lediglich eine »faktische Auswirkung des hoheitlichen Handelns«, der »nach Maßgabe von Schutzgut und Schutzzweck« des Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG die grund-

---

<sup>26</sup> BVerwG, NVwZ 1984, 514 (515)

<sup>27</sup> BVerwG, NVwZ 1984, 514 (515)



rechtsbeeinträchtigende Wirksamkeit fehle und als Ausfluß eines Risikos hinzunehmen sei, das »die Zugehörigkeit zu der vom Grundgesetz vorausgesetzten sozialen Gemeinschaft mit sich bringt«. <sup>28</sup> Demgegenüber argumentierte der Erste Senat in seiner vorangegangenen Entscheidung aus dem Jahre 1983 etwas differenzierter, indem er ausführte, die Grundrechte schützten »nicht vor solchen faktischen Auswirkungen rechtswidrigen hoheitlichen Handelns, die nach Maßgabe des jeweiligen Grundrechts *wegen ihrer Geringfügigkeit* als Ausfluß eines Risikos hinzunehmen sind, das die Zugehörigkeit zu der vom Grundgesetz vorausgesetzten sozialen Gemeinschaft« mit sich bringe; Maßstab für die »Beurteilung der für eine Grundrechtsverletzung erforderlichen Beeinträchtigungsintensität« seien »Schutzgut und Schutzzweck des einzelnen betroffenen Grundrechts«. <sup>29</sup>

Weil demnach die grundrechtliche Relevanz zumindest einer nicht-finalen Drittbeeinträchtigung von deren Intensität abhängig sein soll, mußte sich der Erste Senat ferner mit der Frage befassen, ob die Nichterteilung der Gaststättenerlaubnis in hinreichend qualifizierter Weise auf die Grundrechte des Gaststättenverpächters aus Art. 14, 12 und 2 Abs. 1 GG einwirkt. Im Hinblick auf Art. 14 GG hatte der Senat bereits Zweifel, ob überhaupt eine eigentumsfähige Rechtsposition der klagenden Brauerei betroffen sei. Diese Frage wurde jedoch offengelassen, weil sich »die etwaige Beeinträchtigung ... in jenem gänzlich peripheren Bereich halten würde, dessen rein faktische Berührung der für eine Grundrechtsverletzung erforderlichen Intensität entbehrt«. Ebenso fehle im Hinblick auf Art. 12 GG der Grundrechtsbeeinträchtigung die erforderliche Intensität, wenn die Erwartungen einer Brauerei hinsichtlich der Höhe des zu erzielenden Pachtzinses infolge faktischer Auswirkungen hoheitlichen Handelns enttäuscht werden, ohne daß es darauf ankomme, ob der Pachtzins bereits vertraglich festgelegt sei oder nicht. Art. 2 Abs. 1 GG sah der Senat schließlich als nicht einschlägig an, weil Abschluß, Gestaltung und Durchführung von Verträgen im Rahmen eines Gewerbebetriebes »schutzzweckmäßig« Art. 12 GG zugeordnet seien, so daß Art. 2 Abs. 1 GG als zusätzlicher Prüfungsmaßstab entfalle, wenn bei der faktischen Beeinträchtigung eines solchen Vertrages trotz der thematischen Zuordnung eine Verletzung des Art. 12 GG mangels hinreichender Intensität der Beeinträchtigung zu verneinen sei. Aus diesem Grunde wurde offengelassen, ob nicht Art. 2 Abs. 1 GG ohnehin »außerhalb eines engen Kernbereichs die Vertragsfreiheit nur nach Maßgabe des einfachen Gesetzes« schütze, so daß die Möglichkeit einer Rechtsverletzung begründende »Schutznormbeziehung« immer durch ein einfaches Gesetz hergestellt werden müsse. <sup>30</sup>

Wenngleich damit sogar ein Grundrechtsschutz nach Maßgabe einfachen Rechts für möglich gehalten wird, soll demnach jedenfalls bei fehlender Finalität

<sup>28</sup> BVerwG, NJW 1993, 3002 (3003).

<sup>29</sup> BVerwG, NVwZ 1984, 514 (515) – Hervorhebung nicht im Original.

<sup>30</sup> Vgl. BVerwG, NVwZ 1984, 514 (515).

# Sachregister

Aufgenommen sind nur Hauptfundstellen

- Anschluß- und Benutzungszwang 118  
Arbeitnehmerüberlassung 184f.  
Ausführung, unmittelbare 198f.
- Beeinträchtigungsintensität 215, 231ff.  
Beeinträchtigungstatbestand 68ff., 99, 115  
Begünstigung, freiheitsherstellende  
304ff., 314ff.  
Beherrschungsrechte 82ff.  
Berufsfreiheit 156ff., 205f., 220, 228,  
261ff., 264ff., 295, 301, 339, 428, 432,  
492  
Beschäftigungsverbote 237f., 292  
Boykottaufruf 491f.
- Dispositionsrelevanz 170, 173f., 175ff.  
Drittbeeinträchtigung  
– durch Ladenschlußzeiten 3, 213, 274f.,  
291f.  
– durch Widerruf einer Arzneimittelzu-  
lassung 7f., 214, 234, 291f.  
– durch Nichterteilung einer Gaststätten-  
genehmigung 8ff., 235f., 289f.  
Drittwirkung 399f., 438, 442, 448  
Duldungspflicht 181ff., 205f., 287, 375ff.
- Eingriffs- und Schrankendenken 93, 97ff.  
Eingriffsbegriff, traditioneller 18ff.  
Einrichtungen, öffentliche 425ff.  
Einwirkungstatbestand 68ff., 114ff.  
Erfolgsbeeinträchtigung 219ff., 289
- Fahrerlaubnis, Entziehung der 185, 205f.  
Finalität 240ff., 253ff., 258ff.  
Folgenbeseitigungsanspruch 86, 296  
Folgewirkung 117ff., 206, 209, 282ff., 290  
Fremdbestimmung 72, 77, 80, 86, 108,  
125f., 134, 223, 227f., 332, 354, 366,  
390f., 472, 478ff.
- Gesetz  
– formelles 44, 46, 48f., 61  
– materielles 44f., 47ff., 60f.  
Gesetzmäßigkeitsprinzip 43 (Anm. 4), 60  
Gewaltmonopol 382  
Glaubensfreiheit 190, 357, 360, 363ff.  
Grundrechtsausgestaltung 95ff.  
Grundrechtsdenken, verräumlichendes 68  
(Anm. 14), 220  
Grundrechtsgefährdung 325, 331  
Grundrechtsschränken 87f., 92ff.  
– immanente 87f., 96ff., 104 (Anm. 211),  
105ff.  
Grundrechtsschutz, verhaltensbezogener  
73ff.  
Grundrechtsschutz, sphärenbezogener  
74ff.  
Grundrechtsverständnis, institutionelles  
94ff.  
Grundrechtsverzicht 112 (Anm. 249),  
120f., 126ff.
- Höchstarbeitszeit 237
- Immanenzlehre 92f.  
Imperativ, absoluter 115, 122  
Imperativentheorie 81  
Imperativität 19f., 47  
– faktische 226, 236  
Informationsakte, staatliche 20ff., 214f.,  
217ff., 241ff., 260f., 275ff., 293ff.  
Informationsfreiheit 358f.  
Institutsgarantie 337ff., 350, 468f.  
Interessenbeeinträchtigung 223

- Interpretation, verfassungskonforme 187, 194ff., 197ff., 284, 414, 419f.  
 Kontrahierungszwang 486, 493  
 Konvergenzthese 374f., 403f.  
 Kulturadäquanzklausel 190 (Anm. 516).  
 Leitbild, grundrechtliches 94f., 98  
 Meinungsfreiheit 360, 439, 449, 460f., 486ff., 492, 495  
 Menschenwürde 132, 148ff., 158ff., 369ff.  
 Nachteilsalternativität 116  
 Nachtstörungsinteresse 98, 302, 354f., 365f.  
 Normbereich 67 (Anm. 8), 87ff.  
 Normzwecklehre 246ff.  
 Ordnung, öffentliche 159ff.  
 Persönlichkeitskerntheorie 103  
 Persönlichkeitsrecht, allgemeines 79, 132, 229, 360, 460  
 Pressefreiheit 142f., 146, 487  
 Primärbeeinträchtigung 118  
 Privatautonomie 435, 462ff., 474ff.  
 Privatrecht, Grundrechtsgeltung im 395ff., 435ff.  
 Rechtssatz 45ff., 60  
 Regelungsidentität 118f.  
 Religionsfreiheit 188ff., 198, 364f.  
 Rücksichtnahmegebot 315ff.  
 Schulpflicht 176, 178, 359  
 Schutzbereich 66ff.  
 Schutzgut, grundrechtliches 73ff., 86  
 Schutzgut-Tatbestand 67ff., 72ff., 87ff., 92ff.  
 Schutznormtheorie 247, 254, 401, 408f., 413, 423f.  
 Schutzpflicht, grundrechtliche 112f., 147, 305ff., 322ff., 366ff., 397ff., 439ff., 489ff.  
 Selbstbestimmung, informationelle 76f.  
 Selbstbetroffenheit, unmittelbare und gegenwärtige 166ff.  
 Selbsthilfeverbot 380ff.  
 Sittengesetz 100, 157  
 Situationsgebundenheit 317f.  
 Sonderstatusverhältnis 128, 136  
 Sportunterricht, koedukativer 186, 198  
 status negativus 81  
 Störungsbeseitigungsanspruch 86  
 Subvention 298ff.  
 Tatbestandstheorie, weite 106ff.  
 Teilnichtigkeit 201ff.  
 Tendenz, berufsregelnde 215, 261f., 264ff.  
 Unmittelbarkeit 19, 28ff., 33ff., 36ff., 166ff., 175, 319f.  
 Verfassungsdurchbrechung 52f.  
 Verfassungseigentum 208, 321, 335ff., 397  
 Vertragsarztzulassung 174f.  
 Vertragsfreiheit 463ff., 488f.  
 Vertretungsverbot, kommunales 266f., 270f.  
 Verwaltungsakt, feststellender 123ff.  
 Vorbehalt des Gesetzes 43, 60f., 135f., 299f., 410ff.  
 Vorrang der Verfassung 51ff.  
 Vorwirkung 164, 167f., 171ff., 178ff.  
 Wahlanfechtung 180 (Anm. 494)  
 Wahrnehmungsschutz, grundrechtlicher 79, 355ff.  
 Wertordnung, grundgesetzliche 372, 395f., 436f., 447, 450ff., 476, 487  
 Wesensgehalt 96  
 Wettbewerbsteilnahme, staatliche und kommunale 70, 232, 257, 428ff.  
 Wohnung, Begriff der 70  
 Zwang, unmittelbarer 140, 181  
 Zwangswirkung 79ff., 129ff., 139ff., 226ff., 229f., 246, 285, 299f., 431, 473

# Jus Publicum

## Beiträge zum Öffentlichen Recht

### *Alphabetisches Verzeichnis*

- Axer, Peter*: Normsetzung der Exekutive in der Sozialversicherung. 2000. *Band 49*.
- Bauer, Hartmut*: Die Bundestreue. 1992. *Band 3*.
- Blanke, Hermann-Josef*: Vertrauensschutz im deutschen und europäischen Verwaltungsrecht. 2000. *Band 57*.
- Böhm, Monika*: Der Normmensch. 1996. *Band 16*.
- Bogdandy, Armin von*: Gubernative Rechtsetzung. 2000. *Band 48*.
- Brenner, Michael*: Der Gestaltungsauftrag der Verwaltung in der Europäischen Union. 1996. *Band 14*
- Britz, Gabriele*: Kulturelle Rechte und Verfassung. 2000. *Band 60*.
- Burgi, Martin*: Funktionale Privatisierung und Verwaltungshilfe. 1999. *Band 37*.
- Claasen, Claus Dieter*: Die Europäisierung der Verwaltungsgerichtsbarkeit. 1996. *Band 13*.
- Danwitz, Thomas von*: Verwaltungsrechtliches System und Europäische Integration. 1996. *Band 17*.
- Detterbeck, Steffen*: Streitgegenstand und Entscheidungswirkungen im Öffentlichen Recht. 1995. *Band 11*.
- Di Fabio, Udo*: Risikoentscheidungen im Rechtsstaat. 1994. *Band 8*.
- Enders, Christoph*: Die Menschenwürde in der Verfassungsordnung. 1997. *Band 27*.
- Epping, Volker*: Die Außenwirtschaftsfreiheit. 1998. *Band 32*.
- Felix, Dagmar*: Einheit der Rechtsordnung. 1998. *Band 34*.
- Gellermann, Martin*: Grundrechte im einfachgesetzlichen Gewand. 2000. *Band 61*.
- Gröschner, Rolf*: Das Überwachungsrechtsverhältnis. 1992. *Band 4*.
- Gross, Thomas*: Das Kollegialprinzip in der Verwaltungsorganisation. 1999. *Band 45*.
- Gurlit, Elke*: Verwaltungsvertrag und Gesetz. 2000. *Band 63*.
- Häde, Ulrich*: Finanzausgleich. 1996. *Band 19*.
- Heckmann, Dirk*: Geltungskraft und Geltungsverlust von Rechtsnormen. 1997. *Band 28*.
- Hellermann, Johannes*: Örtliche Daseinsvorsorge und gemeindliche Selbstverwaltung. 2000. *Band 54*.
- Hermes, Georg*: Staatliche Infrastrukturverantwortung. 1998. *Band 29*.
- Hösch, Ulrich*: Eigentum und Freiheit. 2000. *Band 56*.
- Holznapel, Bernd*: Rundfunkrecht in Europa. 1996. *Band 18*.
- Horn, Hans-Detlef*: Die grundrechtsunmittelbare Verwaltung. 1999. *Band 42*.
- Huber, Peter-Michael*: Konkurrenzschutz im Verwaltungsrecht. 1991. *Band 1*.
- Ibler, Martin*: Rechtspflegender Rechtsschutz im Verwaltungsrecht. 1999. *Band 43*.
- Jestaedt, Matthias*: Grundrechtsentfaltung im Gesetz. 1999. *Band 50*.
- Kadelbach, Stefan*: Allgemeines Verwaltungsrecht unter europäischem Einfluß. 1999. *Band 36*.

*Jus Publicum*

- Kahl, Wolfgang*: Die Staatsaufsicht. 2000. *Band 59*.
- Koch, Thorsten*: Der Grundrechtsschutz des Drittbetroffenen. 2000. *Band 62*.
- Korioth, Stefan*: Der Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern. 1997. *Band 23*.
- Kluth, Winfried*: Funktionale Selbstverwaltung. 1997. *Band 26*.
- Lebner, Moris*: Einkommensteuerrecht und Sozialhilferecht. 1993. *Band 5*.
- Lücke, Jörg*: Vorläufige Staatsakte. 1991. *Band 2*.
- Manssen, Gerrit*: Privatrechtsgestaltung durch Hoheitsakt. 1994. *Band 9*.
- Masing, Johannes*: Parlamentarische Untersuchungen privater Sachverhalte. 1998. *Band 30*.
- Morgenthaler, Gerd*: Freiheit durch Gesetz. 1999. *Band 40*.
- Morlok, Martin*: Selbstverständnis als Rechtskriterium. 1993. *Band 6*.
- Oeter, Stefan*: Integration und Subsidiarität im deutschen Bundesstaatsrecht. 1998. *Band 33*.
- Pauly, Walter*: Der Methodenwandel im deutschen Spätkonstitutionalismus. 1993. *Band 7*.
- Pielow, Johann-Christian*: Grundstrukturen öffentlicher Versorgung. 2000. *Band 58*.
- Publ, Thomas*: Budgetflucht und Haushaltsverfassung. 1996. *Band 15*.
- Reinhardt, Michael*: Konsistente Jurisdiktion. 1997. *Band 24*.
- Rodi, Michael*: Die Subventionsrechtsordnung. 2000. *Band 52*.
- Rossen, Helge*: Vollzug und Verhandlung. 1999. *Band 39*.
- Rozek, Jochen*: Die Unterscheidung von Eigentumsbindung und Enteignung. 1998. *Band 31*.
- Sacksofsky, Ute*: Umweltschutz durch nicht-steuerliche Abgaben. 2000. *Band 53*.
- Šarčević, Edin*: Das Bundesstaatsprinzip. 2000. *Band 55*.
- Schlette, Volker*: Die Verwaltung als Vertragspartner. 2000. *Band 51*.
- Schmidt-De Caluwe, Reimund*: Der Verwaltungsakt in der Lehre Otto Mayers. 1999. *Band 38*.
- Schulte, Martin*: Schlichtes Verwaltungshandeln. 1995. *Band 12*.
- Sobota, Katharina*: Das Prinzip Rechtsstaat. 1997. *Band 22*.
- Sodan, Helge*: Freie Berufe als Leistungserbringer im Recht der gesetzlichen Krankenversicherung. 1997. *Band 20*.
- Sommerrmann, Karl-Peter*: Staatsziele und Staatszielbestimmungen. 1997. *Band 25*.
- Trute, Hans-Heinrich*: Die Forschung zwischen grundrechtlicher Freiheit und staatlicher Institutionalisierung. 1994. *Band 10*.
- Uerpmann, Robert*: Das öffentliche Interesse. 1999. *Band 47*.
- Wall, Heinrich de*: Die Anwendbarkeit privatrechtlicher Vorschriften im Verwaltungsrecht. 1999. *Band 46*.
- Wolff, Heinrich Amadeus*: Ungeschriebenes Verfassungsrecht unter dem Grundgesetz. 2000. *Band 44*.
- Volkman, Uwe*: Solidarität – Programm und Prinzip der Verfassung. 1998. *Band 35*.
- Vofskuhle, Andreas*: Das Kompensationsprinzip. 1999. *Band 41*.
- Ziekow, Jan*: Über Freizügigkeit und Aufenthalt. 1997. *Band 21*.

*Einen Gesamtkatalog erhalten Sie gerne vom Verlag  
Mohr Siebeck, Postfach 2040, D-72010 Tübingen.  
Aktuelle Informationen im Internet unter <http://www.mohr.de>*